jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/2/20 98/01/0002

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §27;
VwGG §36 Abs2 idF 1997/I/088;
VwGG §45 Abs1 Z5;

Rechtssatz

Das Verfahren über die Säumnisbeschwerde ist gem § 36 Abs 2 dritter Satz VwGG idF der Nov BGBl 1997/I/88 auch bei Erlassung des versäumten Bescheides NACH Ablauf der zu Nachholung gesetzten Frist einzustellen (hier: Kein Anwendungsfall des § 45 Abs 1 Z 5 VwGG, da der Bescheid im Zeitpunkt der Einbringung des Wiederaufnahmeantrages noch dem Rechtsbestand angehörte).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998010002.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at